

Satzung der Bibliothek der Gemeinde Großrückerswalde (Bibliothekssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S.245) hat der Gemeinderat Großrückerswalde in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgabe und Benutzerkreis
- § 2 Sitz der Gemeindebibliothek
- § 3 Benutzung
- § 4 Entleiher und Rückgabe der Medien
- § 5 Beschränkungen für die Ausleiher
- § 6 Ausleiher auswärtiger Medien
- § 7 Behandlung der Medien und Haftung
- § 8 Internetnutzung
- § 9 Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis

Die Gemeinde Großrückerswalde führt die Aufgaben der Gemeindebibliothek. Die Gemeindebibliothek Großrückerswalde ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großrückerswalde. Für diesen Tätigkeitsbereich gelten die Bestimmungen der Bibliothekssatzung.

Sie dient der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Gemeindebibliothek steht jedem Einwohner der Gemeinde Großrückerswalde und ihren Besuchern zur Verfügung. Die Leitung der Bibliothek kann die Nutzung untersagen. Das gilt bei Außenständen gemäß § 9 dieser Satzung, bei überfälliger Rückgabe von Medien oder bei unsachgemäßem Verhalten. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Sitz der Gemeindebibliothek

Die Gemeindebibliothek ist im Kultur- und Begegnungszentrum der Gemeinde Großrückerswalde in der Marienberger Straße 72 in Großrückerswalde untergebracht. Über die Einrichtung von Außenstellen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Großrückerswalde.

§ 3 Benutzung

- (1) Jeder Nutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Für Personen unter 16 Jahren übernimmt das ein Erziehungsberechtigter. Er ist verpflichtet, die auf dem Anmeldeformular geforderten Daten zur Person mitzuteilen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Nutzungsbedingungen an. Er erteilt auch die Einwilligung zur Speicherung dieser Angaben. Bei Personen unter 16 Jahren übernehmen das deren Erziehungsberechtigte.

Änderungen dieser Daten sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Sollten daraus eventuell Schäden entstehen, haftet der Nutzer. Der Erziehungsberechtigte oder Vertretungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

- (2) Jeder Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe oder Rückgabe vorzulegen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises fällt eine Gebühr gemäß §9 Abs. 2 dieser Satzung an.

- (3) Im Falle von Verstößen gegen die Bibliothekssatzung kann die Leitung der Bibliothek Nutzer teilweise oder ganz von der Nutzung der Bibliothek ausschließen und den Bibliotheksausweis einziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis eingegangene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Entleiher und Rückgabe der Medien

- (1) Die Frist der Ausleihe von Medien jeder Art außer Haus beträgt vier Wochen. Die Leitung der Bibliothek ist dazu berechtigt, die Ausleihfrist zu verlängern oder bei Übergabe des Mediums an den Nutzer zu verkürzen. Diese Verlängerung wird gegen Ende der Ausleihfrist vorgenommen. Mitarbeiter der Bibliothek können die Vorlage der Medien, für die eine Verlängerung der Ausleihfrist beantragt worden ist, verlangen.
- (2) Die Weitergabe in der Gemeindebibliothek Großrückerswalde entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Wird ein Medium, dessen Entleiherfrist abgelaufen ist, und zu dessen Rückgabe gemahnt wurde, nicht zurückgegeben, dann kann die Herausgabe gerichtlich durchgesetzt oder Schadenersatz geltend gemacht werden. Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über weitere Entleihen von der fristgerechten Rückgabe von Medien oder von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5 Beschränkungen für die Ausleihe

Medien, die nur innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek genutzt werden sollen, bleiben von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 6 Ausleihe auswärtiger Medien

Die Mitarbeiter der Bibliothek können im Auftrag der Nutzer Medien aus anderen Bibliotheken beschaffen. Ein Anspruch auf die Beschaffung besteht nicht. Für auswärtig entlehene Medien gelten zusätzlich zu den Benutzungsbestimmungen der Gemeindebibliothek Großrückerswalde auch die der entsendenden Bibliothek, soweit sie dem Benutzer vor Auftragsannahme bekannt gemacht worden sind.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet die Medien pfleglich und sorgfältig zu behandeln sowie vor Verschmutzungen oder Beschädigungen zu bewahren. Wer Medien ausleiht, muss sich beim deren Empfang davon überzeugen, dass sie keine Schäden aufweisen. Zeigt er dann bestehende Schäden nicht an, erkennt er an, die Medien in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Medien muss der Nutzer oder sein gesetzlicher Vertreter den vollen Ersatz und zwar in Höhe des Preises für die Wieder- oder Neuanschaffung leisten. Das gilt auch, wenn kein Selbstverschulden vorliegt.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzers ausweises entstehen, haftet die Bibliothek nicht.
- (4) Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern entstehen, haftet die Bibliothek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Für Schäden, die an privaten Gegenständen in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek entstehen sowie für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Gemeindebibliothek, haftet die Bibliothek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Die Gemeindebibliothek stellt einen Internetanschluss bereit. Dieser kann entsprechend dem Informations- und Bildungsauftrag genutzt werden. Ein Anspruch auf die Nutzung besteht nicht. Zugangsberechtigt sind alle Personen, die sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder eines Vertretungsberechtigten. Die Nutzungsdauer beträgt eine halbe Stunde. Diese kann verlängert werden, wenn ein weiterer Nutzungsbedarf vorliegt.
- (2) Die Nutzung des Internetzugangs der Gemeindebibliothek ist kostenlos.
- (3) Die Suche nach Gewalt verherrlichenden, pornografischen, rassistischen und Jugend gefährdeten Inhalten im Internet ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Abspeichern oder Ausdrucken diesbezüglicher Daten.
- (4) Die Nutzung der hauseigenen Tablets ist nur in Absprache mit dem Personal der Gemeindebibliothek gestattet. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Mitarbeiter dürfen keine externen Daten auf den Tablets gespeichert werden. Die bewusste Manipulation der Soft- und Hardware ist verboten. Mitgebrachte Datenträger dürfen nur in direkter Absprache mit dem Personal und der vorherigen Überprüfung der Datenträger verwendet werden. Ein Anspruch auf die Verwendung mitgebrachter Datenträger besteht nicht.
- (5) Die kommerzielle Nutzung des Internetzugangs ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Bestellungen und Buchungen durch die Nutzer.

Verstöße gegen die Vorschriften aus den Absätzen 1 bis 5 können den dauerhaften Ausschluss von der Internetnutzung nach sich ziehen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek und damit zusammenhängender Leistungen fällt eine jährliche Gebühr in Höhe von 10€ an. Zu zahlen ist diese von den Nutzern der Gemeindebibliothek oder deren gesetzlicher Vertreter. Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bibliotheksleistung. Sie wird sofort fällig. Ein späterer Zeitpunkt kann festgelegt werden.

- (2) Für die Ausstellung eines Neuen Mitgliedsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 3€ fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Bibliothekssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großrückerswalde, den 2021

Jörg Stephan
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach §4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist.
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.